

Behandlung der Sicherungserpressung

Nach vollendetem Betrug kann sich der Täter veranlasst sehen, seine Beute durch Gewaltanwendung gegen das Opfer oder Dritte zu verteidigen. Wenn man für § 255 StGB eine Vermögensverfügung verlangt (str), **kann man die Sicherungserpressung häufig schon mit deren Fehlen ablehnen. Andernfalls** kommt es darauf an, ob ein Vermögensschaden vorliegt:

Streitstand



Die Behandlung der Sicherungserpressung
ist entsprechend umstritten.

a) Theorie vom fehlenden Nachteil

Nach der Rechtsprechung **fehlt** es im Fall der Sicherungserpressung an einem **Vermögensschaden**, so dass der Tatbestand des § 255 StGB nicht erfüllt sei.

Argumente:

- Der Vermögensschaden ist beim Opfer bereits durch den vollendeten Betrug eingetreten. Ein weiterer Vermögensschaden liegt auch als Vertiefung oder Verfestigung des entstandenen Schadens nicht vor. (Stichwort: **kein selbständiger Schaden**)
- Die Konkurrenzlösung kann nicht begründen, warum ein Verbrechen gegenüber einem Vergehen eine nicht ins Gewicht fallende Nachtat sein soll. (Stichwort: **Verbrechen fällt ins Gewicht**)

b) Konkurrenzlösung

Teilweise wird bei der Sicherungserpressung ein Nachteil i.F. eines **Vertiefungsschadens** angenommen. Die Tat trete aber im Wege der Gesetzeskonkurrenz als mitbestrafte Nachtat zurück. Selbständig strafbar bleibe die Nötigung.

Argumente:

- Der Vertiefungsschaden ist auch im Fall des Sicherungsbetrugs nach Aneignungs- oder Vermögensdelikten anerkannt. Bei der Erpressung kann nichts anderes gelten, weil der gleiche Vermögensbegriff zugrunde liegt. (Stichwort: **Vergleich mit Sicherungsbetrug**)
- **Wie beim Sicherungsbetrug** handelt es sich bei der Sicherungserpressung um eine mitbestrafte Nachtat.

c) Theorie der strafbaren Sicherungserpressung

Vereinzelt wird die Sicherungserpressung für **selbständig strafbar** gehalten.

Argumente:

- Die möglicherweise zum Verbrechen qualifizierte Sicherungserpressung **kann nicht hinter dem weniger schwerwiegendem Betrug zurücktreten.**
- Ein **Nachteil liegt als Vertiefungsschaden vor.**

Hinweis

Die gleiche Problematik stellt sich nach vollendetem Diebstahl, wenn die Voraussetzungen des § 252 StGB **nicht** erfüllt sind. Dann gibt es ein zusätzliches Argument für die Straflosigkeit der Sicherungserpressung: Die Schranken des § 252 StGB dürfen nicht umgangen werden.

Literatur

SK/Günther (1998), § 252 Rn. 26